

§ 8 Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften wurde zuletzt im Jahr 2014 geändert. Damals wurden die Gebühren nach der Sanierung des Gebäudes Brunnenstraße 10 neu kalkuliert.

Da die Gemeinde in den letzten Jahren verschiedene Gebäude angemietet hat, ist es notwendig, die Gebührenmaßstäbe erneut zu untersuchen und eine erneute Gebührenkalkulation durchzuführen.

Für die Kalkulation der Gebühren wurden zum einen die Unterkunftskosten und zum anderen die Nebenkosten erfasst.

Zu den Unterkunftskosten gehören die Abschreibungen, die Verzinsung des Anlagekapitals, bei angemieteten Gebäuden alternativ die Miete, Beschaffungs- und Reparaturkosten sowie die Verwaltungskosten. Für die Verzinsung des Anlagekapitals wurde ein kalkulatorischer Zinssatz von 3 % zu Grunde gelegt.

Die Nebenkosten umfassen die Kosten für Strom, Heizung, Wasser und Abwasser, Abfallbeseitigung, Versicherung und Grundsteuer. Da das Gebäude Erdmannhäuser Straße 37 erst 2020 angemietet wurde, liegen hierfür noch keine Rechnungszahlen vor. Deshalb wurden die Nebenkosten für diese Gebäude anhand des Betriebskostenspiegels des Deutschen Mieterbundes kalkuliert.

In der Kalkulation wurden folgende Unterkünfte berücksichtigt:

- Winnender Straße 51/1 (Container)
- Schillerstraße 40
- Talstraße 24
- Lessingstraße 11/1
- Erdmannhäuser Straße 6
- Erdmannhäuser Straße 37
- Brunnenstraße 10
- Klingenstraße 20 (1. OG)

Bislang enthielt die Satzung eine flächenbezogene Gebühr zuzüglich einer Nebenkostenpauschale. Die Verwaltung schlägt vor, künftig für alle Gebäude eine einheitlich personenbezogene Gebühr einschließlich Betriebskostenpauschale zu erheben. Dies hat den Vorteil, dass künftig alle eingewiesenen denselben Betrag bezahlen müssen.

Die Verwaltung hat daher die aktuelle Belegung ermittelt sowie die maximale Belegung je Gebäude festgelegt. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es wichtig,

dass die Unterkunftskosten in der Kalkulation nicht auf die tatsächliche Belegung, sondern auf die Gesamtkapazität der vorhandenen Plätze umgelegt wird. Damit werden die Kosten für Leerstände und Reserven nicht berücksichtigt, sondern werden aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanziert.

Außerdem ist die Angemessenheit der Gebührensätze zu berücksichtigen. Die vorliegende Gebührenkalkulation zeigt die kostendeckende Gebührenobergrenze. Es darf kein Missverhältnis zwischen der erhobenen Gebühr und der von der Gemeinde erbrachten Leistung entstehen.

Durch die Gebühren erhält die Gemeinde einen finanziellen Ersatz für die Nutzung der Räumlichkeiten durch die dort eingewiesenen Personen, die zwar der Miete ähnlich ist, allerdings mit dem Unterschied, dass bei den zur Unterbringung genutzten Objekten eine Grundausstattung vorhanden ist. Außerdem sind im Gebührensatz auch die Kosten für die Instandhaltung sowie die inneren Verrechnungen der Verwaltung enthalten. Zudem besteht die Möglichkeit, die Unterkünfte kurzfristig oder auch nur kurzzeitig in Anspruch zu nehmen, was sich auch auf dem freien Wohnungsmarkt mieterhöhend auswirken würde. Hinzu kommt außerdem, dass kleine Wohnungen oder gar Einzelzimmer im Vergleich zu größeren Wohneinheiten auf dem Wohnungsmarkt ebenfalls teurer sind. Diese Argumente rechtfertigen den Gebührensatz von 269,72 € pro Person und Monat, weshalb dieser angemessen ist.

Gebührenschildner ist die eingewiesene Person. Daher muss zunächst der Eingewiesene selbst die Gebühr bezahlen. In den meisten Fällen erhalten die Eingewiesenen jedoch Unterstützungsleistungen vom Jobcenter (ALG 2) oder dem Fachbereich Asyl im Landratsamt, sodass die Gebühren in den meisten Fällen von der zuständigen Behörde übernommen werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gebührenkalkulation wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz vorgelegen. Als Gebührenmaßstab wird einer personenbezogenen Gebühr einschließlich Betriebskosten in Höhe 269,72 € je Monat zugestimmt.
2. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen wird ausdrücklich zugestimmt.
3. Die Angemessenheit der in der Gebührenkalkulation ermittelten Gebührensätze wird vom Gemeinderat bestätigt.
4. Die Gebühr gilt zunächst für 5 Jahre. Vorzeitige Änderungen sind jederzeit möglich.
5. Der Satzungsänderung wird wie in der Anlage beigefügt zugestimmt.